

Teil III

der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9
der Gemeinde Ascheffel



LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – info@frankes-landschaften.de

Stand: Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	3
2.1	Schutzmaßnahmen	3
2.2	Minimierungsmaßnahmen / Grünordnung	4
2.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	6
2.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8

PLANZEICHNUNGEN ALS ANHANG

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 9, Gemeinde Ascheffel
– Blatt Nr. 22112467_01 - Bestand - M 1:1.000 (25.06.2026)
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 9, Gemeinde Ascheffel
– Blatt Nr. 22112467_02 - Entwurf - M 1: 1.000 (25.06.2026)
-

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Ascheffel betreibt auf den Flurstücken 18/18, 18/17 und 19/1 sowie Teilen der Flurstücke 7/1, 105/2 und 116 der Flur 8, Gemarkung Ascheffel die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 9. Geplant sind der Neubau von Wohngebäuden und die Bereitstellung von Ausgleichsflächen. Die Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt ausgehend von der Dorfstraße über eine Planstraße.

Durch die geplanten Maßnahmen erfolgen bauliche Veränderungen auf aktuell nicht baulich genutzten Grundflächen im Außenbereich. Damit verbunden sind Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild sowie in vorhandene Vegetationsbestände mit möglichen Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften. Eine Beschreibung der Bestandsituation und der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens sowie die Bewertung der Eingriffserheblichkeit erfolgt im Umweltbericht.

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation bei Unvermeidbarkeit des Eingriffes im Einzelnen dargestellt. Soweit erforderlich erfolgt eine rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

2. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

2.1 SCHUTZMAßNAHMEN

2.1.1 Erhalt von Knicks:

Der gesetzlich geschützte und zu erhaltende Knickbestand am südlichen Rand des Wohngebietes ist vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen. Innerhalb der in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifen sind Abgrabungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. Während der Bautätigkeit sind Eingriffe ggf. durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden. Der Knick ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017-2022) zu pflegen und zu entwickeln.

2.1.2 Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt festgesetzten ortsbildprägenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art und mit der Pflanzqualität 'Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25 an diesem Standort zu ersetzen.

Bei Baumaßnahmen im Umfeld der zu erhaltenden Bäume im Plangebiet sowie der im Wirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Bäume außerhalb des Geltungsbereiches sind Wurzel- und Traufbereich der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', und die ZTV-Baumpflege sowie die RSBB, die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen von 2023, bei der Bauausführung zwingend zu beachten.

2.1.3 Bodenschutz:

Im Rahmen der Bauausführung sind ausgehobene Bodenmassen nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Baustellenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden. Die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind zu beachten.

Die innerhalb der Entsorgungsfläche (Regenwasserretention) anstehenden Niedermoorböden sind unbeeinträchtigt zu erhalten. Mit Ausnahme der entwässerungstechnisch erforderlichen Profilierung des oberen Böschungsrandes sind Abgrabungen und Auffüllungen unzulässig. Während der Bautätigkeit sind Eingriffe (z.B. Befahren, Materiallagerung etc.) ggf. durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden.

2.1.4 Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen:

- Die baubedingte Beseitigung von Gehölzstrukturen darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit potenzieller Gehölzbrüter von Eingriffen freizuhalten.
- Bauarbeiten auf der Grünlandfläche dürfen nur in der Zeit zwischen 16.08. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit potenzieller Offenlandbrüter von Eingriffen freizuhalten.
Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03., nach einer Besatzkontrolle Vergrämnungsmaßnahmen (Stangen mit Flatterband in 2 m Höhe in einem 10m x 10m-Raster), welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern, durchzuführen und bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten.

2.2 MINIMIERUNGSMABNAHMEN / GRÜNORDNUNG

2.2.1 Anpflanzen von Laubbäumen:

Im Verlauf der Planstraße sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten mindestens 6 Einzelbäume und im Verlauf der Dorfstraße mindestens 2 Einzelbäume zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Soweit erforderlich sind durch geeignete Maßnahmen die offenen Baumscheiben vor dem Befahren und die Baumstämme vor Fahrzeugbeschädigungen zu schützen. Abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Pflanzqualitäten:	Solitärhochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 Kronenansatzhöhe mind. 2,00 m
Baumgruben:	Volumen mind. 15 m³ Verfüllung mit Substrat gem. Anforderungen FLL-Richtlinie (bei Überbauung: verdichtungsfähig)
Baumscheiben:	mind. 6 m² offen, wasserdurchlässig Bepflanzung mit bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Gräsern

Für die Bepflanzung sind standortgerechte, regionaltypische Laubbäume zu verwenden.

2.2.2 Anpflanzen von Gehölzen (AF)

Auf den für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation als freiwachsende, mehrreihige Hecke in bunter Mischung zu pflanzen. Einfriedungen (z.B. Zaun) der zugehörigen Grundstücke ist südlich (grundstücksseitig) oder innerhalb der Anpflanzungsfläche zulässig. Grundstückseinfassungen nördlich (straßenseitig) der Anpflanzung sind ausschließlich in transparenter Ausbildung und bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

Pflanzqualitäten:	Heister: 2 x verpfl., 150-200 Sträucher: I. Str., 3 Tr., 40-70
Pflanzung:	1 St./ 1,5 m² im ungeordneten Verband

Für die Bepflanzung sind z.B. folgende Arten in Sorten geeignet:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgaris	Liguster
Malus sylvestris	Wildapfel
Rosa spec.	Wildrosen
Viburnum opulus	Schneeball

2.2.3 Geländegestaltung ohne bauliche Abfangung

Die in der Planzeichnung als Fläche für Geländeprofilierung gekennzeichneten Bereiche der Grundstücke 7 (WA2), 10 und 12 (WA5), welche an den Retentionsraum grenzen, sowie der Grundstücke 14 bis 16 (WA3) und Grundstück 17 (WA2), welche den westlichen Rand des Wohngebietes bilden, sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

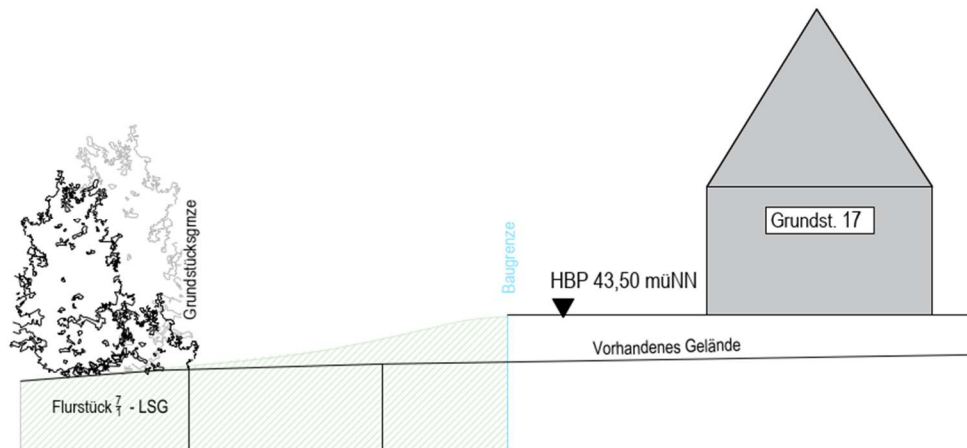


Abb. 1: Auszug aus Schnitt BB' – ohne Maßstab

LFB – Franke's – Juni 2026

In dem gekennzeichneten Bereich ist das Gelände landschaftsgerecht zu profilieren, um die Niveauunterschiede zwischen westlicher Bau- und westlicher Geltungsbezugsgrenze entsprechend der Ziele des Landschaftsschutzes zu gestalten. Bauliche Abfangungsmaßnahmen, wie z.B. Stützwände, sind hier nicht zulässig.

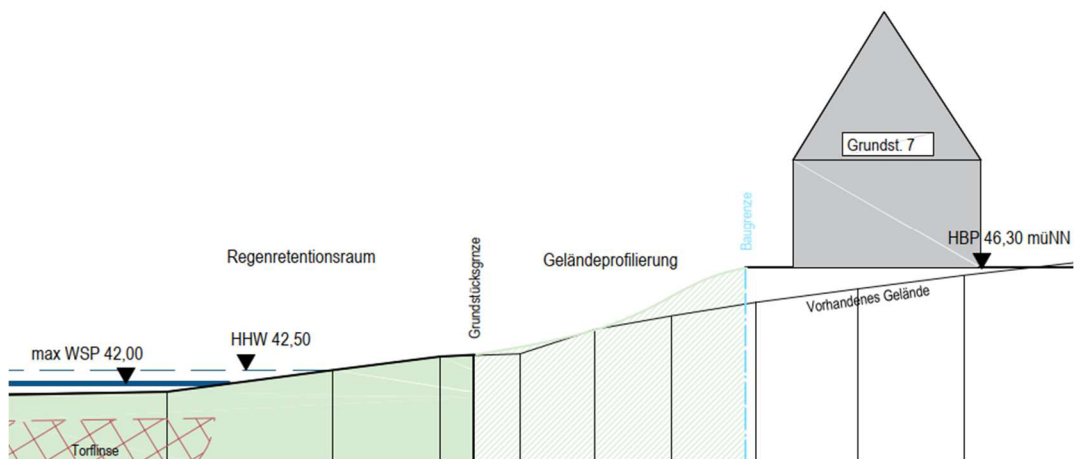


Abb. 2: Auszug aus Schnitt BB' – ohne Maßstab

LFB – Franke's – Juni 2026

Die an die Retentionsfläche grenzenden, gekennzeichneten Grundstücksbereiche sind außerhalb der Baugrenze landschaftsgerecht zu profilieren. Bauliche Geländeabfangungen sind nicht zulässig.

2.2.4 Geländegestaltung mit baulicher Abfangung

Niveauunterschiede zu den im Osten und Süden angrenzenden Bestandsflächen sind im Bereich des Grundstückes 5 (WA 1) in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen, in denen der Flächenbedarf für eine Geländeprofilierung fehlt, durch eine Kombination von Stützwand und Böschung herzustellen, wobei die bauliche Abfangung bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig ist.

Hinweis: im Rahmen der Geländeabfangung sind die Baumschutzbelange zum Schutz benachbarter Gehölzbestände (vgl. 2.1.2) zu beachten.

2.2.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen werden folgende Maßnahmen zur Minderung von Lichtimmissionen getroffen:

- Begrenzung des nächtlichen Kunstlichts auf eine verkehrssichernde Wegebeleuchtung
- Verwendung von abgeschirmten Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen
- Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichts (Wellenlängen >540 nm, Vermeidung des kurzwelligen Blau- und UV-Bereiches)
- Verwendung einer Beleuchtungsstärke bis max. 3.000 Kelvin

2.3 EINGRIFFS-AUSGLEICH-BILANZIERUNG

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich am Kompensationserlass (2013) sowie an den Grundsätzen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, gültig von Anfang 2017 bis Ende 2022).

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation der vorgenannten, nicht vermeidbaren Eingriffe durchgeführt:

Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser

Beeinträchtigung durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen

Grundstücksflächen WA 1:

bebaubare Flächen bei GR 105 m ² je Gebäude:	525 m ²
zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO v. 60 m ² je Grundstück:	300 m ²
zzgl. Überschreitung für Terrassen v. 20 m ² je Grundstück:	100 m ²

anrechenbare Grundstücksflächen WA 2: 2.730 m²

bebaubare Flächen bei GRZ 0,3:	819 m ²
zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO bis 0,6	819 m ²

Grundstücksflächen WA 3: 2.245 m²

bebaubare Flächen bei GRZ 0,3:	674 m ²
zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO bis 0,6	674 m ²

Grundstücksflächen WA 4: 1.685 m ²	
bebaubare Flächen bei GRZ 0,4:	674 m ²
zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO bis 0,6	337 m ²
Grundstücksflächen WA 5: 2.100 m ²	
bebaubare Flächen bei GRZ 0,3:	630 m ²
zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO bis 0,6	630 m ²
Gepl. Verkehrsfläche:	1.622 m ²
Versiegelung	7.803 m ²
abzgl. Baulicher Bestand:	- 630 m ²
(Wohngebäude: 340 m ² , Stallgebäude: 235 m ² , Silo: 55 m ²)	
Neuversiegelung:	7.173 m ²
Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,5
Ausgleichserfordernis:	3.587 m ²

Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser
Beeinträchtigung durch Teilversiegelung bisher unversiegelter Bodenflächen

Gepl. Wassergebundener Fußweg:	100 m ²
Teilversiegelung neu	100 m ²
Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,3
Ausgleichserfordernis:	30 m ²

Eingriff – Schutzgut Boden/ Arten und Lebensgemeinschaften/ Wasser
Beeinträchtigung durch Bodenbewegungen

Bodenauffüllung und -abtrag auf den nicht versiegelten Teilen der Baugrundstücke:	
Wohnbaufläche gesamt abzgl. Versiegelungsfläche gesamt:	2.540 m ²
Geländeprofilierung:	
Anpflanzungsfläche am westlichen Gebietsrand (z.T. in Flurstück 7/1)	450 m ²
Bodenbewegung	2.990 m ²
Ausgleich bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen	1: 0,2
Ausgleichserfordernis:	600 m ²

Eingriff – Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Landschaft
Beeinträchtigungen durch entfallende Gehölz- und Vegetationsstrukturen

Entfallende Knickabschnitte:

Knick im nördlichen Grenzverlauf von Flurstück 18/18:	105 lfm
Knick im westlichen Grenzverlauf von Flurstück 18/18:	90 lfm
gesamt:	195 lfm

Ausgleich bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen
 Erfordernis Knickersatz:

1: 2
390 lfm

Ausgleichserfordernis gesamt:

Flächenausgleich:	4.220 m²
Knickersatz:	390 lfm

2.4 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

2.4.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen:

<u>Flurstück 19/1:</u>	
Ausgleichsfläche:	4.700 m ²
Knick-Neuanlage:	73 lfm
<u>Flurstück 7/1 (z.T. 18/18):</u>	
Gehölzanpflanzung (Breite: 5,00 m):	90 lfm

Gehölzanpflanzungen (M1):

Auf der in der Planzeichnung als ‚Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern‘ gekennzeichneten Fläche am westlichen Rand des geplanten Wohngebietes (Flurstück 7/1, z.T. 18/18), sind auf der dort im Rahmen der Geländeprofilierung entstehenden Böschung standortgerechte Laubgehölze der regionaltypischen Knickvegetation als freiwachsender Bestand anzulegen. Die Gehölze sind flächendeckend und unter Einbindung von Einzelbäumen sowie Berücksichtigung einer Höhenstaffelung zu pflanzen. Die Anpflanzung hat eine Mindestbreite von 5,00 m (am nördlichen Ende aufgrund der Feldzufahrt spitz zulau fend). und muss auf der Gesamtlänge rund 90 m mindestens 5 Solitärgehölze umfassen. Der Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten.

Pflanzqualitäten:	Heister: 2x verpflanzt, 150-200, Sträucher: I. Str., 3 Triebe, 40-70, 1 Stck/ 1,5 m ² im ungeordneten Verband (3-5 reihig)
Solitärgehölze:	Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 12-14 cm

Artenauswahl: siehe unten

Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Wildverbiss geschlossen einzuzäunen.

Flächengröße des geplanten Gehölzstreifens: 450 m²
 anrechenbar als Knickersatz:

90 lfm

Knick-Neuanlage (M2):

Auf der in der Planzeichnung als ‚Fläche für die Neuanlage von Knicks‘ gekennzeichneten Fläche am westlichen Rand des Flurstücks 19/1 ist ein Knick neu anzulegen. Der neue Knick soll oberhalb der dort vorhandenen Geländeböschung liegen, so dass die westexponierte Böschung selbst nicht überformt wird.

Für die Neuanlage eines Knicks ist zunächst ein Knickwall aufzusetzen und nach Setzung des Bodenmaterials (einschl. einer Abdeckung mit 0,20 m organischem Boden) in der

folgenden Pflanzperiode mit einer Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu bepflanzen. Auf dem Knick sind mind. zwei Überhälter zu pflanzen.

Abmessungen des Walles nach Setzung:	Höhe:	1,30 m
	Fußbreite:	3,00 m
	Kronenbreite:	1,10 m (leicht ausgemuldet)
Pflanzenqualitäten:	Heister:	verpfl. Hei, 100-125 (ca. 30%)
	Sträucher:	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100 (ca. 70%)
	25 Stck/ 10 m – zweireihig versetzt:	
Überhälter:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm	

Artenauswahl: siehe unten

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Für das Aufsetzen des Knickwalles wird das im Baugebiet abzutragende Bodenmaterial verwendet.

Länge des geplanten Knicks: 73 lfm
anrechenbar als Knickersatz:

73 lfm

Entwicklung von artenreichem Grünland mit Baumgruppen (M3):

Auf dem Flurstück 19/1 wird auf der in der Planzeichnung als ‚Fläche um Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft‘ ausgewiesenen Fläche, artenreiches Grünland entwickelt. Innerhalb des Grünlandes sind mehrere Baumgruppen anzupflanzen. Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und im Umfeld der Baumgruppen als extensives Grünland zu unterhalten:

- Zur Etablierung von wertgebenden Grünlandarten erfolgt auf der Fläche ein tiefes Mähen der bestehenden Grasnarbe und eine Arteneinsaat mit Schlitzverfahren unter Verwendung von standortangepasstem, artenreichem Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 3, Bodentyp: Braunerde, Bodenfeuchte: schwach frisch). Die Mischung soll vorzugsweise einen gegenüber der Standardmischung erhöhten Anteil an Kräutern/ Wildblumen haben.
- Um eine Verbuschung zu vermeiden und eine artenreiche Entwicklung der Krautschicht zu ermöglichen, ist das Grünland 1 x jährlich im Zeitraum von 01.06. – 31.07. (nach der Samenreife) zu mähen und das Mahdgut abgefahren. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die zu pflanzenden Bäume (s.u.) sind vor Schäden durch Mahd oder Weidetiere zu schützen.
- Verteilt über die Fläche sind 10 Laubbäume in 3-4 Baumgruppen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:
 Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt mit Ballen
 Stammumfang 12-14 cm
 Schutz vor Wildverbiss
 Artenauswahl: siehe unten
- Das Ansäen oder Anpflanzen von nichtheimischen Arten und Zierpflanzen sowie der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche gegenüber der öffentlichen Nutzung (Spielplatz, Weg) ist eine Abzäunung mit Tor (für Pflegearbeiten auf der Ausgleichsfläche) herzustellen.

Flächengröße der Grünlandfläche: ca. 4.700 m²
 anrechenbare Ausgleichsfläche (Faktor 1*):

4.700 m²

Artenauswahl

Für die Gehölzanpflanzungen auf der Böschung (M1) und auf dem Knickwall (M2) ist eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen:

Acer campestre	Feldahorn	Malus sylvestris	Wildapfel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa	Schlehdorn
Corylus avellana	Hasel	Quercus robur	Stieleiche
Crataegus spec.	Weißdorn	Rosa spec.	Wildrose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Viburnum opulus	Schneeball
Frangula alnus	Faulbaum	Weide	Salix div. spec.

Für die Solitärgehölze (M1), Überhälter (M2) und Baumgruppen (M3):

Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Quercus robur	Stieleiche

2.4.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen:

Verbleibendes Ausgleichserfordernis extern:

Knickersatz:

227 lfm

Der externe Ausgleich erfolgt in der Gemeinde Ascheffel auf dem Flurstück 82/1. Die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche ist weitgehend von Gehölzstrukturen (Wald, Knicks, Feldgehölz) eingefasst. Auf dieser Fläche sind bereits Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Vorhaben verbindlich festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird eine Neuanlage von Knicks als Ersatzmaßnahme an diesem Standort nicht angestrebt, sondern stattdessen eine Erweiterung der dort geplanten Gehölzanpflanzungen. Somit erfolgt die Umrechnung des Knickersatzes in Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 m Knick = 15 m² Ausgleichsfläche. Daraus ergibt sich:

Ausgleichsflächenbedarf extern:

Knickersatz 227 lfm a 15 m²:

3.405 m²

Als Kompensation für die Knickbeseitigung wird ein Feldgehölz angelegt.

Anlage eines Feldgehölzes

Auf einem Teil des **Flurstücks 82/1** der **Flur 9, Gemarkung Ascheffel** in der **Gemeinde Ascheffel** wird als Kompensation für die vorgenannten Eingriffe in Natur und Landschaft auf einer Fläche von **3.405 m²** durch Initialpflanzung ein Feldgehölz angelegt.

Bei der geplanten Ausgleichsfläche handelt es sich in der aktuellen Nutzung um Wirtschaftsgrünland. Das Flurstück liegt am Rand des Brekendorfer Forstes und wird im Südwesten sowie im Südosten von Waldflächen begrenzt. Entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze verläuft ein Knick und die nordöstliche Grenze weist eine lockere Gehölzreihe

* Bei der Ausgangsfläche handelt es sich trotz der aktuellen Grünlandnutzung formal um einen Ackerstandort.

auf. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gem. Landesnaturschutzgesetz SH. Auch die Waldränder sind von Knicks eingefasst, welche formal jedoch Bestandteil der Waldfläche sind. Im Südosten des Flurstücks existiert eine weniger intensiv unterhaltene Böschung im Grünland, welche als ‚artenreicher Steilhang im Binnenland‘ (Biotopnr. 325426030-0428) dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Parallel zum südwestlichen Grenzverlauf ist als verbindliche Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan Nr. 34 der Gemeinde Flintbek eine Gehölzanpflanzung von rd. 23 m Breite angeordnet. Die Anpflanzungsfläche hält zu den Flurstücksgrenzen jeweils 7 m Abstand ein.

Die in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnete Ausgleichsfläche schließt nordöstlich an die o.g. Ausgleichsmaßnahme an und wird mit einer Auswahl regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation bepflanzt. Die Pflanzfläche ist zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen.

Flächengröße:	3.405 m ²
	Flächenverteilung: ca. 70 % Gehölze, ca. 30 % Sukzession
Anpflanzen von Laubgehölzen:	
	2.400 m ²
Pflanzqualitäten:	1 St./ 1 m ² im ungeordneten Verband
Heister:	verpfl. Hei, 100-125
Sträucher:	verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100
Artenauswahl:	standortgerechte heimische Laubgehölze verschiedener Wuchshöhen (keine Großbäume): blüten- und fruchtragende Arten der regionaltypischen Knickvegetation z.B. <i>Acer campestre</i> , <i>Cornus sanguinea</i> , <i>Crataegus monogyna</i> , <i>Euonymus europaeus</i> , <i>Lonicera xylosteum</i> , <i>Malus sylvestris</i> , <i>Prunus padus</i> , <i>Prunus spinosa</i> , <i>Pyrus communis</i> , <i>Rhamnus frangula</i> , <i>Rosa spec.</i> , <i>Sambucus nigra</i> , <i>Sorbus aucuparia</i> , <i>Viburnum opulus</i>

Die Lage der geplanten Anpflanzungsfläche innerhalb des Flurstücks berücksichtigt den Anschluss an die bestehende Anpflanzungsverpflichtung, führt den dort gewählten Abstand von 7 m zur Flurstücksgrenze weiter und hält das Steilhang-Biotop sowie die angrenzenden Geländekuppen für die zusammenhängende Grünlandbewirtschaftung frei.

2.4.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die potenziellen, vorhabenbedingten Lebensraumverluste für streng geschützte Fledermäuse (Wochenstubenquartiere) sowie die Schleiereule durch den Abriss der Bestandsgebäude sind durch die Schaffung von Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Fledermäuse

Das Ausgleichsverhältnis beträgt in der Regel 1:5 je betroffener Fledermausart. Eine Erfassung der betroffenen Arten war aufgrund des fortgeschrittenen Abriss- bzw. Verfallzustandes der Gebäude zum Betrachtungszeitpunkt nicht mehr möglich. Auf Grundlage der Annahme eines Potenzials für mindestens zwei Arten erfolgt der Ausgleich im Umfang von **10 Ersatzquartieren**.

Die Auswahl der geeigneten Kästen und Hangplätze sowie die Installation sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten.

Schleiereule

Der Ausgleich erfolgt durch Breitstellung von **1 Ersatzquartier**.

Die Auswahl des geeigneten Nistkastens und Hangplatzes sowie die Installation sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Da die Nähe zum Eingriffsort aufgrund der Standorttreue der Art von besonderer Bedeutung ist, wird ein Aufstellen des Nistkastens auf der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche vorgesehen.